

Termine

Justizprüfungsamt Berlin?	ja – nein
Zeitgeschichtlich wertvoll?	ja – nein
JPA übersandt	Bl.

Zählkarte Nr.	Ausgefüllt am	Unterschrift
AG		
LG		

Amtsgericht

Schöneberg

Bürgerlicher Rechtsstreit

Kläger/in: Kai Gronwald 1. Berufung

Pia Schmitz

Prozesskostenhilfe mit – ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____

Prozessbevollmächtigte/r: RA Hermann Vollmacht Bl. _____

angezeigt Bl. 2

Beklagte/r: Uwe Müller 2. Berufung

Prozesskostenhilfe ~~mit~~ – ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. 15

Prozessbevollmächtigte/r: RA Niggemann Vollmacht Bl. _____

angezeigt Bl. 8

Wert: _____

Wertfestsetzung Bl. _____

Urteile Bl. 20-25, 66-70

S 3/ 11/1

C 5/

Weggelegt 20 XX
Aufzubewahren bis 20 XX

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl. 20-25, 66-70

Berlin _____, den xx.xx.20xx Schmidt, JS
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

GK-Stempler oder darauf bezügliche Vermerke Bl. _____

Kostenrechnung Bl. 3, 12

Gemäß der Kostenverfügung geprüft

bis Bl.	am	Unterschrift und Amtsbezeichnung des Kostenbeamten
<u>xx</u>	<u>xx.xx.20xx</u>	<u>Schmidt, JS</u>

Beiakten und Beistücke: _____ getrennt Bl.

Stammdatenblatt

Anhängigkeitsdatum: xx.xx.20xx Sachgebiet: 39 sonstiger Verfahrensgegenstand
 Verfahrensart: Berufungsverfahren (ohne Streitwert: 4.716,00 Euro
 die Nummern 2 und 3)

In dem Rechtsstreit

- 1) **Kai Gronwald**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Kläger, Berufungskläger u. Berufungsbeklagter -
- 2) **Pia Schmitz**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Klägerin, Berufungsklägerin u. Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1616

gegen

Uwe Müller, Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin
- Beklagter, Berufungsbeklagter u. Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: ppp

Vorinstanzen:
Amtsgericht Schulungsstadt _____ C 5/ _____

Verfahrenserhebungs-Nr. 3

_____ S 3/ _____


Stammdatenblatt

Anhängigkeitsdatum: xx.xx.20xx

Sachgebiet: 39 sonstiger Verfahrensgegenstand

Verfahrensart: Berufungsverfahren (ohne die Nummern 2 und 3)

Streitwert: 4.716,00 Euro

In dem Rechtsstreit

1) **Kai Gronwald**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Kläger und Berufungskläger -

2) **Pia Schmitz**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1616

gegen

Uwe Müller, Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: ppp

Vorinstanzen:

Amtsgericht Schulungsstadt

_____ C 5/ _____

Verfahrenserhebungs-Nr. 3

_____ S 3/ _____



Amtsgericht Schulungsstadt

Aktenzeichen: _____ C 5/ _____

Kurzzubrum: Gronwald, K. u.a. ./ Müller, U. wg. Forderung

Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung xx.xx.20xx

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweifreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1210	Verfahren im Allgemeinen (KV-GKG 1210)	3,0	6.000,00	546,00	aktiv GKG ab 01.01.2021	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag: **546,00**
darin enthaltene Umsatzsteuer: **0,00**

Kostenschuldner:	Kläger u. Widerbeklagter Kai Gronwald Bundesallee 1, 10719 Berlin
Anteil am zu verteilenden Betrag 2/3:	364,00
- Zahlungen / Sollstellungen:	483,00
= Überschuss:	-119,00
+ Verrechnung:	119,00
	auf den Restbetrag d. Bekl+WiKI Uwe Müller
Endbetrag:	0,00
darin enthaltene Umsatzsteuer	0,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	---- keine Übermittlung
Status:	Erstfreigabe am xx.xx.20xx durch AG_Dozent, JSekr'in

Kostenschuldner:	Beklagter u. Widerkläger Uwe Müller Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/3:	182,00
- Zahlungen / Sollstellungen:	63,00
= Restbetrag:	119,00
- Verrechnung:	119,00
	von dem Überschuss d. KI+WiBekl Kai Gronwald
Endbetrag:	0,00
darin enthaltene Umsatzsteuer	0,00

Kasseninformationen

Einforderungsart/Datensatzkennung: ----- keine Übermittlung
Status: Erstfreigabe am xx.xx.20xx durch AG_Dozent,
JSekr'in

Erstfreigabe am xx.xx.20xx

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

Schmidt
AG_Dozent, JSekr'in
Kostenbeamtin

Kosteneinziehungsstelle der Justiz

II

Amtsgericht Schöneberg

Eing. xx.xx.20xx

___ KM ___ Akt. ___ Anl.

Amtsgericht Schöneberg

Sch

Zahlungsanzeige

über die Einzahlung von Gebühren und Strafen

Datum	Einzahlerangaben	WEG BEH.	EGSTA-Nr.	Betrag EURO
xx.xx.20xx	Uwe Müller _____ C 5/_____ Gronwald u. a. / J. Müller	SB I	52145874	63,00

erfordert Bl. 12

Wenn der Betrag zum Soll steht, bitte diese Zahlungsanzeige sofort an die Kosteneinziehungsstelle der Justiz zurückgeben unter Angabe der Sollbuchnummer!
Als Datum ist der Tag der Buchung angegeben.
Den Einzahlungstag teilt die Kosteneinziehungsstelle der Justiz nur auf besondere Rückfrage mit.
Maschinell hergestellte Zahlungsanzeigen bedürfen keiner Unterschrift.

Stammdatenblatt

Anhängigkeitsdatum: xx.xx.20xx Sachgebiet: 39 sonstiger Verfahrensgegenstand
 Verfahrensart: Klageverfahren Streitwert: 4.716,00 Euro

In dem Rechtsstreit

- 1) **Kai Gronwald**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
 - Kläger u. Widerbeklagter -
- 2) **Pia Schmitz**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
 - Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:
 Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1616

gegen

Uwe Müller, Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin
 - Beklagter u. Widerkläger -

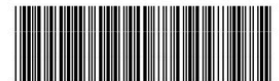
Prozessbevollmächtigter:
 Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: ppp

Prozesskostenhilfe:

Antrag gestellt von	ein- gegangen am	entschie- den am	Art der Entscheidung
Uwe Müller	xx.xx.20xx	xx.xx.20xx	PKH ohne Zahlungsbestimmung

Verfahrenserhebungs-Nr. 5

C 5/



Stammdatenblatt

Anhängigkeitsdatum: xx.xx.20xx

Sachgebiet: 39 sonstiger Verfahrensgegenstand

Verfahrensart: Klageverfahren

Streitwert: 4.716,00 Euro

In dem Rechtsstreit

1) **Kai Gronwald**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Kläger -

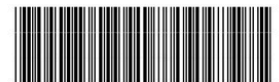
2) **Pia Schmitz**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1616

gegen

Uwe Müller, Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin
- Beklagter -



Kosteneinziehungsstelle der Justiz

I

Amtsgericht Schöneberg

Eing. xx.xx.20xx

___ KM ___ Akt. ___ Anl.

Amtsgericht Schöneberg

Sch

Wenn der Betrag zum Soll steht, bitte diese Zahlungsanzeige sofort an die Kosteneinziehungsstelle der Justiz zurückgeben unter Angabe der Sollbuchnummer!
Als Datum ist der Tag der Buchung angegeben.
Den Einzahlungstag teilt die Kosteneinziehungsstelle der Justiz nur auf besondere Rückfrage mit.
Maschinell hergestellte Zahlungsanzeigen bedürfen keiner Unterschrift.

Zahlungsanzeige

über die Einzahlung von Gebühren und Strafen

Datum	Einzahlerangaben	WEG BEH.	EGSTA-Nr.	Betrag EURO
xx.xx.20xx	Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann _____ C 5/_____ Gronwald u. a. ./ Müller	SB I	52145874	483,00

erfordert Bl. 3

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Hermann
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: 1616

Empfänger: Amtsgericht Schöneberg
 Aktenzeichen des Empfängers: neue Klage

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Anlage.pdf	pdf	nein				
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Eingangsregistratur
Eingang xx.xx.20xx

_____ C 5/ _____

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

.....
Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
1616

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

Berlin, xx.xx.20xx

Klage

des Herrn Kai Gronwald,
der Frau Pia Schmitz,
beide: Bundesallee 1 in 10719 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann,
Willmannsdamm 10, 10827 Berlin,

gegen

den Herrn Uwe Müller,
Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin

- Beklagter -

wegen Ansprüche aus Wohnungsmietvertrag
Gegenstandswert: 4.716,00 €

Ich werde beantragen, der Beklagte wird verurteilt,

1. die Wasserflecken im Gäste-WC im Erdgeschoss, rechts neben dem Fenster. Die sich von der Decke bis zur halben Höhe des Zimmers bildeten, und den dortigen Schimmelpilzbefall in der Gesamtgröße von ca. 2 m², rückstandslos zu beseitigen und anschließend die Stelle deckungsgleich weiß mit der Umgebung zu streichen;
2. den weiteren Wasserfleck im hier genannten Gäste-WC gemäß dem Klageantrag zu 1) oberhalb des WC's, an der Decke im linken Sturzbereich im Übergang von der Decke zur Wand, in einer Gesamtgröße von 1 m² ebenfalls sowie im Klageantrag zu 1) genannt, zu beseitigen und zu bearbeiten;
3. im hier genannten Gäste-WC in der danebenliegenden Ecke rechts oben, ebenfalls den dortigen Wasserfleck in einer Größe von ca. 30 x 30 cm, wie im Klageantrag zu 1) beschrieben, zu beseitigen;
4. den Wasserfleck in der Größe von ca. ½ m² im sogenannten Sturzbereich an der Decke im Treppenaufgang zur 1. Etage ebenfalls so, wie im Klageantrag zu 1), zu beseitigen und zu bearbeiten;
5. die losen Fliesen an der Wand unter dem Waschbecken im Badezimmer der 1. Etage in der Gesamtzahl von ca. 20 Fliesen wieder ordnungsgemäß an die Wand anzubringen;
6. den Wasserfleck im als Büro genutzten Zimmer neben dem Badezimmer der 1. Etage an der Wand zum Badezimmer in der Höhe von ca. 40 cm, in der Größe von ca. ½ m² ebenfalls sowie im Klageantrag zu 1) zu beseitigen und zu bearbeiten;
7. Klageantrag zu 6) genannten als Büro genutzten Zimmer und in dem danebenliegenden als Schlafzimmer benutzten Raum, insbesondere dort den rechten Fensterflügel, so Instand zu setzen, dass die Fenster sich wieder ordnungsgemäß öffnen und schließen lassen;
8. die Dusche im Badezimmer der 2. Etage so Instand zu setzen, dass das Wasser aus der Dusche ordnungsgemäß wieder abfließt.

Begründung:

Die Kläger sind Mieter, der Beklagte ist Vermieter der im Klageantrag genannten Wohnung, Bundesallee 1 in 10719 Berlin.

Beweis: Vertrag zwischen den Parteien vom xx.xx.20xx

Das Vertragsverhältnis begann am xx.xx.20xx. Es handelt sich bei der Wohnung um ein Reihemittelhaus. Die Kläger zahlen eine hohe Miete von insgesamt 1.310,00 €, wobei ein Betriebskostenvorschuss von 60,00 € pro Monat vereinbart und darin enthalten ist. Die Kläger hatten in der ersten Abrechnung für ihr gemietetes Haus eine Nachzahlung von ca. 250,00 € zu entrichten, sodass die Miete noch höher zu veranschlagen ist. Die Beheizbarkeit des Hauses wird von den Klägern direkt finanziert. Es handelt sich um eine Ölheizung. Die Kosten hierfür tragen die Mieter isoliert noch zusätzlich. Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des doch erheblichen Mietzinses, die Kläger eine korrekte, ordnungsgemäße und insbesondere auch gesundheitlich unbedenkliche Wohnung erwarten können. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. In dem hier streitbefangenen Haus gibt es einen erheblichen Mangel.

Im Einzelnen:
 Im hier genannten Gäste-WC gemäß dem Klageantrag zu 1) im Erdgeschoss bildeten sich erhebliche Wasserflecken an der Decke im Übergang zur Wand und insbesondere auch dort, wo das Falltor verschalt wurde.
 Ich lege dem Gericht zur vorläufigen Inaugenscheinnahme 6 Lichtbilder anbei, die die Wände und die Decke im Gäste-WC abbilden.

Beweis: 7 Lichtbilder

Auf den Lichtbildern 1 und 2 ist der Mangel gemäß des Klageantrages zu 1) zu sehen. Auf den Lichtbildern 3 und 4 ist der Mangel im Klageantrag zu 2) zu sehen, auf dem Lichtbild 5 ist der Mangel im Klageantrag zu 3) zu sehen und auf dem Lichtbild 6 ist erneut der Mangel im Klageantrag zu 2) zu sehen.
 Der Zustand ist unhaltbar und nicht mehr hinzunehmen für die Kläger. Ich darf insbesondere auch darauf hinweisen, dass die Kläger sich kaum noch trauen, Besuch einzuladen.
 Die Kläger sind auf eine repräsentative Wohnung angewiesen und haben die hier streitbefangene Wohnung aus diesem Grunde angemietet, um auch Gäste in einer repräsentativen Umgebung empfangen zu können.
 Die Mängel zeigten sich nach dem 1. Jahr. Mitte des Jahres 20xx. Die Gegenseite wurde informiert. Mit Schreiben vom xx.xx.20xx wandten sich die Kläger an die Gegenseite.

Beweis: Schreiben des Klägers vom xx.xx.20xx

Insbesondere im Winter, wenn die Fenster nicht ganz so oft geöffnet werden, breitet sich der modrige Geruch nunmehr sehr stark aus. Die Kläger leiden sehr unter diesem Zustand. Die Kläger haben einen 10 Jahre alten Jungen. Auch sind die Kläger um die Gesundheit des Jungen besorgt. Der Junge lag bereits mehrfach, seitdem die Kläger in die streitbefangene Wohnung/das streitbefangene Haus gezogen sind mit Bronchitis im Bett. Auch die Klägerin ist zurzeit noch immer wegen Bronchitis krankgeschrieben. Seit dem xx.xx.20xx ist die Klägerin an dieser Bronchitis bereits erkrankt. Dies ist sehr ungewöhnlich da in der gesamten weiteren Familie diese Lungen- und Bronchialerkrankung nicht gegeben war und ist. Die Kläger haben große Angst, dass eine Gesundheitsgefährdung wegen des hier vorgetragenen Zustandes im Haus gegeben ist.

Ich halte im vorliegenden Fall wegen des Mangels zu 1) eine Mietminderung in Höhe von 3 %, zu 2) eine Mietminderung in Höhe von 3 %, zu 3) eine Mietminderung in Höhe von 3 %, zu 4) eine Mietminderung in Höhe von 3 %, zu 5) eine Mietminderung in Höhe von 1 %, zu 6) eine Mietminderung in Höhe von 5 %, zu 7) eine Mietminderung in Höhe von 2 %, zu 8) eine Mietminderung in Höhe von 10 %, also insgesamt einer Mietminderung von 30 % für gerechtfertigt.

Eine einfache und eine beglaubigte Abschrift anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
 Rechtsanwalt

Amtsgericht Schulungsstadt

Aktenzeichen: _____ C 5/ _____
 Kurzrubrum: Gronwald, K. u.a. ./ Müller, U. wg. Forderung
 Abrechnungsname: F Vorschussanforderung (Anforderung durch KEJ) xx.xx.20xx

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1210	Verfahren im Allgemeinen (KV-GKG 1210)	3,0	4.716,00	483,00	aktiv GKG ab 01.01.2021	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag: 483,00

Kostenschuldner:	Kläger Kai Gronwald Bundesallee 1, 10719 Berlin
Alternativer Rechnungsempfänger:	Prozessbevollmächtigter Andreas Stephan Hermann Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, GZ: 1616
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	483,00
Endbetrag:	483,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 31 Kostennachricht - Kasse -
Status:	Erstfreigabe am xx.xx.20xx durch AG_Dozent, JSekr'in
Rechnungsnummer:	842720000611
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden
Zahlungsanzeige:	angefordert

Erstfreigabe am xx.xx.20xx Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

Schmidt
 AG_Dozent, JSekr'in
 Kostenbeamtin ~~xxxx~~

vfg.
 1. Kosten gedeckt mit Z.A I
 2. Hr. Richter
 xx.xx.20xx, Schmidt

_____ C 5/ _____

Verfügung

In Sachen

Gronwald, K. u.a. ./ Müller, U.

I. Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise

- 1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.
- 2. **An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO folgende Aufforderungen:**
 - 2.1. Die beklagte Partei hat die Absicht der Verteidigung binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen.

Belehrungen:

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden; bei einem vollständigen Anerkenntnis würden nicht drei Gerichtsgebühren, sondern nur eine Gerichtsgebühr anfallen.

- 2.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwidernung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert

oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist beim Prozessgericht eingehen.

2.3. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

II. Wiedervorlage 1 Woche nach Fristablauf

~~xx/xx~~

Fischer

Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung Ziff. I		formlos	
Beklagter: Wohnausstatter	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung Ziff. I	Klageschrift	zustellen (Postzustellungsauftrag)	xx/xx

xx.xx.20xx, AG_Dozent, JSekr'in

Sch

Zustellungsurkunde

6

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

C 5/

SVV

1.3 Adressat

Herr
Uwe Müller
Martin-Luther-Straße 1
10777 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 Bezirks des Amtsgerichts
1.6 Bezirks des Landgerichts
1.7 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 Keine Ersatzzustellung an:
1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

Weitersendung nicht möglich

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T T M M J J

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

PIN MAIL AG

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin



Rechtsanwalt Helmut Niggemann

Friesenstraße 1, 10965 Berlin
Tel: (030) 6270027 Fax: (030) 62 70 92 09
Berliner Volksbank (BLZ 100 900 00) Kto. 987 654 3211
BIC: BEVODEBB IBAN: DE81 1009 0000 9876 5432 11

RA Helmut Niggemann, Friesenstraße 1, 10965 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

vfg.
Ø an Kl.-V.
xx.xx.20xx, Fischer

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

_____ C 5/ _____

ppp ab ./ 1 EB
xx.xx.20xx, Sch xx.xx.20xx

In dem Rechtsstreit
Gronwald u. a. J. Müller

wird in Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung sowie auf den Schriftsatz der Kläger ausgeführt wie folgt:

Die Kläger sind entgegen deren unerhörten Vortrag seit Monaten nach wie vor nicht dazu bereit gewesen, dem Beklagten die Instandsetzung der angeblichen Mängel zu ermöglichen. Richtig ist, dass am xx.xx.20xx eine Besichtigung der Mietsache erfolgte, in deren Verlauf die gerügten Mängel in Augenschein genommen werden konnten. Die Kläger tragen jedoch wahrheitswidrig vor, wenn diese behaupten, es sei keine Beauftragung zur Beseitigung der gerügten Mängel erfolgt. Vielmehr hat der Beklagte (ohne Anerkennung einer Rechtspflicht) die Firma Schwarz mit der Instandsetzung der gerügten Mängel beauftragt. Die Firma Schwarz hat sich bereits mit Telefax vom xx.xx.20xx (also noch vor Abfassung des Schriftsatzes der Kläger vom xx.xx.20xx) mit dem klägerischen Prozessbevollmächtigten in Verbindung gesetzt und um Vereinbarung eines Instandsetzungstermins gebeten. Terminsvorschläge wurden für den xx.xx.20xx und xx.xx.20xx unterbreitet.

Beweis: Telefax der Firma Schwarz vom xx.xx.20xx als Anlage B23

Wenn die Kläger daher im Schriftsatz vom xx.xx.20xx ernsthaft vortragen möchten, es sei nach wie vor kein Auftrag erteilt, ist dies erwiesenermaßen wahrheitswidrig. Die Würdigung des Prozessvortrages der Kläger überlassen wir dem Gericht. Da es die Kläger auch in der Folgezeit nicht für notwendig erachteten, einen Termin zur Instandsetzung zu bestätigen, hat sich die Firma Schwarz sodann erneut mit Schreiben vom xx.xx.20xx erneut an den klägerischen Prozessbevollmächtigten gewandt, um einen Instandsetzungstermin für den xx.xx.20xx, xx.xx.20xx oder xx.xx.20xx zu vereinbaren. Auch hierauf erfolgte – erwartungsgemäß – bisher keinerlei Reaktion der Kläger oder des klägerischen Prozessbevollmächtigten. Es ist mithin gänzlich unbeachtlich, ob Mängel in dem gegenständlichen Objekt vorliegen. Soweit die Kläger dem Beklagten keine Möglichkeit zur Instandsetzung der gerügten Mängel geben, können diese eine solche auch nicht mit der Klage durchzusetzen versuchen oder die Miete mindern. Ungeachtet dessen muss den abenteuerlichen Vortrag der Kläger, wonach Herr Frank Tanner geäußert haben soll, die gerügten Feuchtigkeitsschäden würden angeblich nicht aus einer Verstopfung resultieren, sondern aufgrund einer unzulänglichen mangelhaften Konstruktion des Abflusssystems entstanden sein, eingegangen werden. Eine entsprechende Äußerung hat Herr Tanner nicht abgegeben.

Beweis: Zeugnis Herr Frank Tanner, zu laden über die Firma Schwarz

Die Kläger verschweigen in diesem Zusammenhang, dass vielmehr festgestellt werden konnte, dass die Ursache der klägerseitig monierten Feuchtigkeiterscheinungen vielmehr ein Defekt des Badewannenabflusses im Bad war, welchen die Kläger selbst verursacht haben. Insoweit hat sich die bereits im Schriftsatz vom xx.xx.20xx geäußerte Vermutung des Beklagten bestätigt, wonach der Badewannenabfluss im Bad, in welchem auch das Wasser aus dem Waschbecken eingeleitet wird, durch eine Gewalteinwirkung verbogen und beschädigt worden war und dass sich Wasser (sowohl aus der Wanne als auch vom Waschbecken) nunmehr unter der Badewanne verteilt und andere Abflusswege im Mauerwerk sucht. Hierdurch sind die Feuchtigkeiterscheinungen entstanden, welche die Kläger bemängeln.

Die Kläger verschweigen jedoch nach wie vor, dass diese für die Beschädigung des Badewannenabflusses und damit auch für die monierten Feuchtigkeitsschäden selbst verantwortlich sind. Die Kläger gestehen selbst zu, einen (offenbar laienhaften) Versuch unternommen zu haben, die Verstopfung des

9/11

Badewannenabflusses selbst mittels Spirale zu beseitigen, was diese mit Email vom xx.xx.20xx ausdrücklich bestätigten.

Die Kläger selbst haben im Februar 20xx zugestanden, die Verstopfung mittels Spirale beheben zu wollen. Hierbei muss es im Zuge der Beseitigung der Verstopfung zur Beschädigung des Abwasseranschlusses der Badewanne gekommen sein.

Die Kläger haben den Schaden daher selbst verursacht und können insoweit weder eine Schadensbeseitigung verlangen noch die Miete mindern. Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass die Sanitärinstallation im Badezimmer (einschl. der Abflussrohre der Badewanne und des Waschbeckens) im Jahr 20xx durch eine Firma fachgerecht völlig neu zu einem Preis von rund 7.000,00 € erneuert wurde und seither bis zur Beschädigung durch die Kläger völlig dicht war. Es ist gänzlich auszuschließen, dass der Defekt am Abwasseranschluss aufgrund eines Fehlers bei der Installation entstanden sein könnte oder auf maroden Abwasserleitungen zurückzuführen ist, wie die Kläger sicher noch behaupten möchten. Vor diesem Hintergrund behält sich der Beklagte eine Widerklage auf Beseitigung der durch die Kläger selbst verursachten Schäden an der Mietsache ausdrücklich vor (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB), welche jedoch voraussichtlich erst nach dem Auszug abschließend beziffert werden können.

Namens und in Vollmacht des
Herrn Uwe Müller, - Beklagten und Widerklägers -
Martin-Luther-Straße 1 in 10777 Berlin

Prozessbevollmächtigter: Helmut Niggemann,
Friesenstraße 1, 10965 Berlin,

erhebe ich gegen

des Herrn Kai Gronwald, - Kläger und Widerbeklagte -
der Frau Pia Schmitz,
beide: Bundesallee 1 in 10719 Berlin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann,
Willmannsdamm 10, 10827 Berlin,

nummehr

Widerklage

und beantrage:

1. die Widerbeklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Widerkläger 2.683,79 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins aus 468,00 € seit dem xx.xx.20xx, aus weiteren 480,00 € seit dem xx.xx.20xx, aus weiteren 1.265,79 € seit dem xx.xx.20xx, aus weiteren 470,00 € seit dem xx.xx.20xx zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits den Widerbeklagten aufzuerlegen,
3. das Urteil – notfalls gegen Sicherheitsleistung – für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Hilfsweise werde ich beantragen,
dem Widerkläger Vollstreckungsnachlass gegen Sicherheitsleistung, die auch durch Bankbürgschaft einer deutschen Großbank erbracht werden kann, zu gewähren.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens und der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft der Beklagtenseite beantragen wir schon jetzt,
gegen die Widerbeklagten ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO zu erlassen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beantragen wir ferner,
gegen die Widerbeklagten ein Anerkenntnisurteil zu erlassen.

Begründung:

Unstreitig vermietete der Widerkläger mit schriftlichem Mietvertrag vom xx.xx.20xx das im Klageantrag zu 1.) bezeichnete Reihenhaus, einschließlich Grundstück an die Widerbeklagten. Der monatliche Mietzins belief sich ausweislich der Vereinbarung in § 3 des Mietvertrages auf 1.310,00 €.

Gemäß § 4 des Mietvertrages waren die Widerbeklagten verpflichtet, sowohl die monatliche Miete als auch den vertraglich vereinbarten monatlichen Betriebskostenvorschuss spätestens am 3. Werktag des jeweiligen Monats im Voraus auf das Konto des Widerklägers zu leisten. Die Widerbeklagten leisten entgegen deren Vortrag in der Klageschrift im Verlauf des Mietverhältnisses den monatlichen Mietzins

teilweise nicht bzw. nicht vollständig, so dass die nachfolgend im Einzelnen bezeichneten Zahlungsrückstände auf dem Mietkonto aufgelaufen sind:

Monat	Soll	Ist	Differenz
Dezember 20xx	1.310,00 €	842,00 €	468,00 €
Januar 20xx	1.310,00 €	840,00 €	470,00 €
Februar 20xx	1.310,00 €	44,21 €	1.265,79 €
März 20xx	1.310,00 €	840,00 €	470,00 €
Summe:	5.240,00 €	2.566,21 €	2.673,79 €

In den einzelnen Monaten geleistete Zahlungen wurden jeweils zunächst auf die monatlichen Vorauszahlungen für Umlagen des jeweiligen Monats und sodann auf die Miete des jeweiligen Monats angerechnet. Bis einschließlich März 20xx ist insoweit ein Zahlungsrückstand in Höhe von 2.673,79 € aufgelaufen, wobei dem Widerkläger die nach Ausspruch der außerordentlichen Kündigung aufgelaufenen Rückstände als Nutzungsentschädigung zustehen. Zahlungen auf den obigen Rückstand haben die Widerbeklagten nicht geleistet, so dass die Erhebung der Widerklage geboten und der Zahlungsrückstand entsprechend dem Widerklageantrag rechtshängig zu machen war. Wie auch immer geartete Minderungsansprüche können für den hier gegenständlichen Zeitraum nicht bestehen, da die Widerbeklagten die Wasserschäden selbst verursacht haben und andererseits bis zum heutigen Tage trotz mehrfacher Aufforderung keine Instandsetzung zugelassen haben. Insoweit darf zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere unter Punkt I. sowie aus dem Schriftsatz vom xx.xx.20xx verwiesen werden.

Richtig ist auch, dass der Beklagte nunmehr aufgrund des evident vertragswidrigen Verhaltens der Kläger das Mietverhältnis fristlos gekündigt hat und das Mietverhältnis beendet ist. Wenn die Kläger behaupten, der Beklagte wolle sich angeblichen Ansprüchen der Kläger entziehen, ist dies jedoch in Ansehung der obigen und folgenden Ausführungen absurd. Richtig ist vielmehr, dass das Mietverhältnis aufgrund des permanenten vertragswidrigen Verhaltens der Kläger fristlos gekündigt wurde. Insoweit ist auszuführen wie folgt:

Aufgrund der per xx.xx.20xx aufgelaufenen Zahlungsrückstände von 3.513,79 € (der Zahlungseingang von 840,00 € im März 20xx erfolgte erst am xx.xx.20xx) erklärte der Widerkläger durch den Unterzeichneten mit Schreiben vom xx.xx.20xx die außerordentliche Kündigung des gegenständlichen Mietverhältnisses. Das Kündigungsschreiben vom xx.xx.20xx ist den Widerbeklagten am xx.xx.20xx zugegangen.

Vorsorglich wurde die Kündigung mit Schreiben vom xx.xx.20xx auch dem Prozessbevollmächtigten der Widerbeklagten bekannt gegeben.

Letztlich ist – da die Widerbeklagten nach diesseitiger Onlinerrückverfolgung das Kündigungsschreiben vom xx.xx.20xx bis zum xx.xx.20xx nicht beim zuständigen Postamt abgeholt hatten – unter dem xx.xx.20xx eine zweite Ausfertigung des Kündigungsschreibens vom xx.xx.20xx per Boten in den Briefkasten der Widerbeklagten eingeworfen worden.

Insoweit war die fristlose (hilfsweise fristgemäßen) Kündigung bereits aufgrund der auf die aufgelaufenen Zahlungsrückstände begründet. Ein Festhalten am Mietvertrag war dem Widerkläger nicht länger zumutbar. Darüber hinaus wurde die mit Schreiben vom xx.xx.20xx erklärte fristlose (hilfsweise ordentliche Kündigung) des Mietverhältnisses auch auf den Umstand gestützt, dass die Widerbeklagten keine Mietkaution geleistet haben.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mietvertrages waren die Widerbeklagten verpflichtet, eine Mietkaution in Höhe von 3.750,00 € zu leisten.

Entgegen der vorstehenden Verpflichtung haben die Widerbeklagten eine derartige Barkaution nicht erbracht.

...

Zwei beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Niggemann

Helmut Niggemann
Rechtsanwalt

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Hermann
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: 1616

Empfänger: Amtsgericht Schöneberg
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ C 5/ _____

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Amtsgericht Schulungsstadt

Abteilung für Zivilsachen

Amtsgericht Schulungsstadt PF 12345, 15644 Schulungsstadt

2

Herrn Rechtsanwalt
Andreas Hermann
Willmannsdamm 10
10827 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 9099-123
Telefax: 030 9099-1234
Zimmer: 210

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr

Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

	Bitte bei Antwort angeben	
Ihr Zeichen	Akten- / Geschäftszeichen	Datum

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

erhalten Sie anliegende(s) Schriftstück(e) zum Zwecke der Zustellung gemäß § 174 ZPO mit der Bitte, den Empfang zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden, möglichst per Telefax an die Faxnummer **030 9099-1234**.

bitte **nicht** abtrennen

Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

beglaubigte Abschrift der Widerklage

Berlin,

.....**xx.xx.20xx**.....

Ort, Datum

Hermann

.....
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt



AZ:

Amtsgericht Schulungsstadt

Aktenzeichen: _____ C 5/ _____
 Kurzrubrum: Gronwald, K. u.a. ./. Müller, U. wg. Forderung
 Abrechnungsname: F Sonstige Kostenrechnung xx.xx.20xx

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweifreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1210	Verfahren im Allgemeinen (KV-GKG 1210)	3,0	6.000,00	546,00	aktiv GKG ab 01.01.2021	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag: 546,00

Kostenschuldner:	Beklagter u. Widerkläger Uwe Müller Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin
Alternativer Rechnungsempfänger:	Prozessbevollmächtigter Helmut Niggemann Friesenstraße 1, 10965 Berlin, GZ: ppp
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	546,00
- Zahlungen / Sollstellungen:	483,00
= Restbetrag:	63,00
Endbetrag:	63,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 11 Erstsollstellung
Status:	Erstfreigabe am xx.xx.20xx durch AG_Dozent, JSekr'in
Rechnungsnummer:	842720000648
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden

Erstfreigabe am xx.xx.20xx

Zweifreigabe NICHT ERFORDERLICH

Fischer
 AG_Dozent, JSekr'in
 Kostenbeamtin

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangzeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Niggemann **Sch**
 Nutzer-ID des Absenders: DE.AGE.125e394e02-f2-3484-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: ppp

Empfänger: Amtsgericht Schöneberg
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ C 5/ _____

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennezeichen: itdzp_932813049e32f109_3090q030f4_30f39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				Prüfergebnis	
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am		
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/>	Gültigkeit
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				<input checked="" type="checkbox"/>	Integrität

Rechtsanwalt Helmut Niggemann**Friesenstraße 1, 10965 Berlin****Tel: (030) 6270027 Fax: (030) 62 70 92 09**

Berliner Volksbank (BLZ 100 900 00) Kto. 987 654 3211

BIC: BEVODE33 IBAN: DE81 1009 0000 9876 5432 11

RA Helmut Niggemann, Friesenstraße 1, 10965 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

_____ C5/ _____

ppp

xx.xx.20xx

In dem Rechtsstreit
Gronwald u. a. J. Müller

wird beantragt,

dem Beklagten Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu gewähren.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten sind beigelegt.

Zwei beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

*Niggemann*Helmut Niggemann
Rechtsanwalt

vfg.

1. Ø an Kl.-V. mit der Gelegenheit zur
Stellungnahme binnen 2 Wochen
2. 3 Wochen
xx.xx.20xx, Fischer

zu 1. gef + ab

xx.xx.20xx, Sch

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 5/ _____



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- 1) **Kai Gronwald**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Kläger u. Widerbeklagter -
- 2) **Pia Schmitz**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1616

gegen

Uwe Müller, Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin
- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: ppp

hier: Prozesskostenhilfe

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht Richter Schulungsstadt
am xx.xx.20xx beschlossen:

Dem Beklagten wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung

Prozesskostenhilfe

bewilligt (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Rechtsanwalt Helmut Niggemann wird als Prozessbevollmächtigter zu den Bedingungen eines in
dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet (§§ 121 Abs. 2,
121 Abs. 3 ZPO).

Die Bewilligung erfolgt ohne Anordnung von Zahlungen.

(...)

Gründe

Die beantragte Prozesskostenhilfe war in der ausgesprochenen Form zu bewilligen.

I. Gründe zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen

(...)

II. Allgemeine Gründe

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Fischer

Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der auszugsweisen Abschrift

Schulungsstadt, xx.xx.20xx

AG_Dozent, JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Im Verkündungstermin wurde folgendes Urteil verkündet:

1. Der Beklagte wird verurteilt die Wasserflecken im Gäste-WC zu streichen. ...
(Klageanträge 6-8 werden zurückgewiesen)
2. Die Kläger werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Beklagten 3.613,79 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 468,00 € seit dem xx.xx.20xx, aus 470,00 € seit dem xx.xx.20xx, aus 1.265,79 € seit dem xx.xx.20xx, aus jeweils weiteren 470,00 € seit dem xx.xx.20xx, xx.xx.20xx und xx.xx.20xx zu zahlen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger 2/5 und der Beklagte 3/5 zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Beklagten nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrags zuzüglich 10 %. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrags zuzüglich 10 % abwenden, sofern nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Erstellen Sie bitte die Verfügung hinsichtlich des streitigen Urteils gemäß der Verfügungssammlung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Das Urteil wurde ordnungsgemäß zugestellt. Die EBs sind bereits zur Akte gelangt. Die Frist für die Berufung wurde gesetzt und die Akte liegt auf der Geschäftsstelle.

Amtsgericht Schulungsstadt
Abteilung für Zivilsachen

Amtsgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Landgericht Schulungsstadt
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

für Rückfragen:
Telefon: 030 9099-123
Telefax: 030 9099-1234
Zimmer: 210
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
_____ S 3/ _____	_____ C 5/ _____	xx.xx.20xx

Gronwald, K. u.a. ./ Müller, U.

Sie erhalten anliegend 1 Bd. Akten zur Einsichtnahme (und ggf. Erledigung).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

AG_Dozent, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter Keine Ahnung. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

Fahrverbindung
Kommunikation:
www.schulungsstadt.de/lag

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: FBKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 9099-0
Telefax:
030 9099-1234

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Hermann *Bau*
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: 1616

Empfänger: Landgericht Berlin
 Aktenzeichen des Empfängers: neue Berufung

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Anlage.pdf	pdf	nein				
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

GPL
Eingang: xx.xx.20xx

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
1616

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Berlin, xx.xx.20xx

In dem Rechtsstreit

des Herrn Kai Gronwald,
der Frau Pia Schmitz,
beide: Bundesallee 1 in 10719 Berlin

- Kläger und Berufungskläger-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann,
Willmannsdamm 10, 10827 Berlin,

gegen

den Herrn Uwe Müller,
Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin

- Beklagter und Berufungsbeklagte -

Voraussichtlicher Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helmut Niggemann,
Friesenstraße 1, 10965 Berlin,

lege ich gegen das Urteil des Amtsgerichts Schöneberg vom xx.xx.20xx, zugestellt am xx.xx.20xx,

Berufung

ein.
Ich werde beantragen,
die Widerklage zu 2) abzuweisen.

Insoweit ist das erstinstanzliche Urteil schlicht falsch. Weiter ist zu rügen, dass die Minderungsquoten für die Mängel gemäß der Klageanträge zu 1) bis 8.) der Klageschrift der Kläger und Widerbeklagten viel zu gering vom Gericht angesetzt wurden. Ich habe diese Minderungsquote vorgegeben, jedoch insoweit in das Ermessen des Gerichts gestellt. Ich darf insoweit darauf hinweisen, dass hier das Gericht die Minderungsquoten selbstständig festzusetzen hat.

Das erstinstanzliche Urteil ist in den Entscheidungsgründen schlicht falsch, wenn auf Seite 5 unten ausgeführt wird: *„Die Kläger sind nach § 536 BGB auch wegen der geltend gemachten Mängel nicht berechtigt, die Miete zu mindern. Dies ergibt sich daraus, dass sich die Kläger ihrerseits nicht vertragsgerecht verhielten und sich den seit dem xx.xx.20xx unternommenen Versuchen des Beklagten, Zutritt für Handwerker zu erlangen, widersetzen und die Mängelbeseitigung vereiteln.“*

Bereits in der Klageschrift vom xx.xx.20xx habe ich auf Seite 4 vorgetragen: *„Mit Schreiben vom xx.xx.20xx wandten sich die Kläger an die Gegenseite. Die Gegenseite wurde aktiv und schickte einen Haushandwerker. Die Gegenseite beauftragte die Firma Schwarz, eine Firma, die nahezu alle handwerklichen Tätigkeiten anbietet. Der Handwerker war vor Ort, sah sich die Mängel im Gäste-WC an und verließ unverrichteter Dinge wieder die Wohnung. Der Beklagte wandte sich sodann an die Kläger und teilte ihnen mit, dass der Haushandwerker der Ansicht sein, dass hier ein mangelhaftes Lüftungs- und Mieterverhalten vorliegt.“*

Nach dem xx.xx.20xx (dem Tag, an dem der Herr Ratzlaff in der streitbefangenen Wohnung erschien), geschah gar nichts mehr. Woher die erstinstanzliche Richterin die Erkenntnis nimmt, dass die Kläger seit November 20xx im Gläubigerverzug waren, erschließt sich der Akte nicht. Im Gegenteil. Bereits ebenfalls in der Klageschrift wurde unmissverständlich und unbestritten vorgetragen, dass die Gegenseite mit Schreiben vom xx.xx.20xx darauf hinwies, dass der Fehler der Dusche im 2. OG (die Nichtnutzbarkeit der Dusche) in der von der Gegenseite so behaupten „Nichtbenutzung“ lag/liegt...

Die Kläger wiesen die Gegenseite immer wieder darauf hin, die Mängelbeseitigung durchzuführen. Dies geschah jedoch nicht. Die Kläger waren mithin nicht in Verzug. Sodann setzten die Kläger der Gegenseite mit dem Einschreiben vom xx.xx.20xx eine Frist zur Mängelbeseitigung. Auch nach Ablauf dieser Frist geschah nichts.

Die Gegenseite bot sodann erneut Termine am xx., xx., xx. und xx.xx. zur Mängelbeseitigung an. Mit Datum xx.xx.20xx kündigten sodann die Kläger ihrerseits zum xx.xx.20xx. Die Kläger kündigten deshalb nicht fristlos, weil sie befürchteten, dass sie die Wohnungen dann hätten sofort räumen müssen. Die Kläger hatten zum Zeitpunkt der Kündigung vom xx.xx.20xx noch gar keine neue Wohnung gefunden gehabt. Demnach konnten sie „nur“ fristgemäß zum xx.xx.20xx kündigen.

Die Kläger hatten „nunmehr die Nase voll“, das Vertrauen zum Beklagten war vollkommen zerrüttet und nicht mehr gegeben und die Kläger mit ihrem 11jährigen Sohn konnten und wollten in der kontaminierten Wohnung nicht weiter wohnen. Nebenbei bemerkt sei, dass die Klägerin in der Wohnung krank geworden ist und seit dem Bewohnen der Wohnung Asthma, bzw. chronische Bronchitis bekam. Insoweit wurde auch ein Attest zur Akte gereicht. Mit Datum xx.xx.20xx monierte die Gegenseite sodann erneut, dass kein Zutritt gewährt wird. Mit gleichem Tag wurde sodann die Widerklage anhängig gemacht. Als Zwischenergebnis ist festzustellen, einen Gläubigerverzug gibt es hier allenfalls erst ab xx.xx.20xx. Selbst dieser Gläubigerverzug ist jedoch nicht als Verzug zu werten. Grund hierfür ist die am xx.xx. und am xx.xx.20xx ausgesprochene Kündigung, und zwar fristlos und fristgemäß der Gegenseite. Nach Zugang der Kündigungen war es den Klägern mithin nicht mehr zuzumuten die Beweislage in ihrer Wohnung zu verändern. Die Mängelbeseitigung wäre mithin beweiserleichternd für die Kläger geworden. Weiter übersieht das erstinstanzliche Gericht, dass hier die Kläger sehr wohl den Anspruch aus der Ersatzvornahme haben. Es wurde von mir unmissverständlich und unbestritten vorgetragen, dass der Schaden, für den die Kläger hier die Notreparatur in Auftrag geben, an einem Samstag, nämlich dem xx.xx.20xx, gegen war. Es handelte sich um einen Eckventilrohrbruch im Kesselzulauf für die Heizungsanlage des streitbefangenen Hauses. Den Klägern blieb mithin gar nichts anderes übrig, als direkt am Samstag unmittelbar ohne Meldung bei der Gegenseite den Sanitärhandwerker mit der Mängelbeseitigung zu beauftragen. Die Kläger standen bereits knöcheltief im Wasser der streitbefangenen Wohnung/im streitbefangenen Keller. Insoweit verweise ich auf die Urkunde des Handwerkers vom xx.xx.20xx.

Dort heißt es: „*Notdienst – Rohrbruch. Die Sicherheitsgruppe vom Warmwasserspeicher ist defekt und stark undicht. Sicherheitsgruppe üben Händlernoteinstellung besorgt und ausgetauscht. Bei der Inbetriebnahme eines stark verrostete und undichte Stahlrohrleitung festgestellt, dieses musste unverzüglich ausgetauscht werden. Defekte Teile vor Ort gelassen.*“

Sodann wurde der Gesamtbetrag von 795,79 € in Rechnung gestellt. Mit dieser Summe rechneten die Kläger mit der Miete für Februar 20xx auf und überwiesen mithin nur 44,21 €. Der Beklagte wurde über diese Kostenrechnung und diese Notreparatur unmittelbar am gleichen Tag noch per E-Mail von den Klägern informiert. Die Rechnung der Sanitärfirma vom xx.xx.20xx wurde für den Beklagten eingescannt. Dieser Anspruch der Kläger wird von der RichterIn ebenfalls mit einem Handstreich weggewischt. Insoweit übersieht das Gericht den § 536a Abs. 2 Nr. 2 BGB. Im vorliegenden Fall war die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung des Bestands der Mietsache notwendig.

Zusammenfassend ist vorzutragen, die Höhe der Mietminderung durch das Gericht wegen der streitbefangenen Mängel gemäß meiner Klageanträge ist zu gering bemessen.

Insoweit übernimmt die erstinstanzliche RichterIn ohne wenn und aber meine Vorgaben. Diese Vorgaben sind jedoch nicht verbindlich. Das Gericht hat zumindest einen richterlichen Hinweis zu geben. Die Kläger waren nicht im Gläubigerverzug. Die Gegenseite war im Verzug mit der Mängelbeseitigung. Die Kläger kündigten wegen dieser nicht durchgeführten Mängelbeseitigung das Mietvertragsverhältnis fristgemäß. Eine fristlose Kündigung konnten und wollten sie nicht riskieren.

Die Kosten für die Ersatzvornahme durften die Kläger aufrechnen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt

_____ S 3/ _____

34

Verfügung

Gronwald, K. u.a. ./ Müller, U. wg. Forderung

1. Berufung wurde eingelegt von:

Kläger und Berufungskläger Gronwald, Kai

Klägerin und Berufungsklägerin Schmitz, Pia

Die Berufung vom xx.xx.20xx mit Begründung gegen das Urteil des Amtsgerichts Schulungsstadt vom xx.xx.20xx, zugestellt am xx.xx.20xx, AZ.: _____ C 5/ _____ ist am xx.xx.20xx eingegangen.

2. Die Akten der Vorinstanz wurden angefordert bei: Amtsgericht Schulungsstadt

3. Eingangsmittelteilung mit dem Hinweis, dass die Urteilsabschrift nach Eingang der Akten zurückgesandt wird, hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter des Berufungsklägers zu formlos
1, 2: Andreas Stephan Hermann

4. Schreiben hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter des zustellen
Berufungsbeklagten: Helmut Niggemann
mit Anlagen: Berufungsschrift mit Begründung vom xx.xx.20xx

5. Sachgebiet: 39 sonstiger Verfahrensgegenstand

6. Gerichtsbesetzung

Vorsitzender: VRILG Vors. Richter LG Schulungsstadt

7. Herrn VRILG Vors. Richter LG Schulungsstadt zur Kenntnisnahme

8. Wiedervorlage am xx.xx.20xx (Akte da?)

Baumann

not

LG_Dozent, JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Erledigungsvermerk

Beteiligte	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter des Berufungsklägers zu 1, 2: Andreas Stephan Hermann	1 Eingangsmitteilung mit dem Hinweis, dass die Urteilsabschrift nach Eingang der Akten zurückgesandt wird,		formlos	
Prozessbevollmächtigter des Berufungsbeklagten: Helmut Niggemann	1 Schreiben	Berufungs-schrift mit Begründung vom xx.xx.20xx	zustellen (EB (Post))	xx/xx

xx.xx.20xx, LG_Dozent, JSekr'in
Bau

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Niggemann
 Nutzer-ID des Absenders: DE.AGE.125e394e02-f2-3484-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: ppp

Empfänger: Landgericht Berlin
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ S 3/ _____

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_932813049e32f109_3090q030f4_30f39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Landgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Herrn Rechtsanwalt
Helmut Niggemann
Friesenstraße 1
10965 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 9099-123
Telefax: 030 9099-1234
Zimmer: 210
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen _____ Bitte bei Antwort angeben _____ Datum _____
Akten- / Geschäftszeichen S _____ / _____

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

_____ / . / _____

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

_____ bitte nicht abtrennen _____

Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Eingangsmitteilung, beglaubigte Abschrift der Berufung mit Begründung

Berlin, XX.XX.20XX
Ort, Datum

Niggemann
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt



AZ: _____ S _____ / _____

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Niggemann *Bau*
 Nutzer-ID des Absenders: DE.AGE.125e394e02-f2-3484-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: ppp

Empfänger: Landgericht Berlin
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ S 3/ _____

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_932813049e32f109_3090q030f4_30f39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Rechtsanwalt Helmut Niggemann**Friesenstraße 1, 10965 Berlin****Tel: (030) 6270027 Fax: (030) 62 70 92 09**

Berliner Volksbank (BLZ 100 900 00) Kto. 987 654 3211

BIC: BEVODEBB IBAN: DE81 1009 0000 9876 5432 11

RA Helmut Niggemann, Friesenstraße 1, 10965 Berlin

Landgericht Berlin-Mitte
Zivilgerichtsbarkeit 2. Instanz
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

_____ S 3/ _____

ppp

xx.xx.20xx

In dem Rechtsstreit

des Herrn Kai Gronwald,
der Frau Pia Schmitz,
beide: Bundesallee 1 in 10719 Berlin

- Kläger, Widerbeklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann,
Willmannsdamm 10, 10827 Berlin,

gegen

den Herrn Uwe Müller,
Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin

- Beklagter, Widerkläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Helmut Niggemann,
Friesenstraße 1, 10965 Berlin,**AZ I. Instanz:** _____ C 5/ _____lege ich namens und kraft Vollmacht des Beklagten, Widerklägers und Berufungsklägers gegen
das am xx.xx.20xx verkündete und am xx.xx.20xx zugestellte Urteil des AG Schöneberg
Berufung

ein.

Anträge und Begründung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten. Die
beglaubigte Abschrift des Urteils, deren Rückgabe erbeten wird, ist beigefügt.

Beglaubigte und einfache Abschrift sind beigefügt.

*Niggemann*Helmut Niggemann
Rechtsanwalt

_____ S 3/ _____

Verfügung

Gronwald, K. u.a. ./ Müller, U. wg. Forderung

1. Berufung wurde eingelegt von:

Beklagter , Berufungsbeklagter u. Berufungskläger Müller, Uwe

Die Berufung vom xx.xx.20xx gegen das Urteil des Amtsgerichts Schulungsstadt vom xx.xx.20xx, zugestellt am xx.xx.20xx, AZ.: _____ C 5/ _____ ist am xx.xx.20xx eingegangen.

2. Schreiben hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter des Berufungsklägers zu zustellen
1, 2: Andreas Stephan Hermann
mit Anlagen: Berufungsschrift vom xx.xx.20xx

3. Eingangsmitteilung mit dem Hinweis, dass die Urteilsabschrift nach Eingang der Akten zurückgesandt wird, hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter des Berufungsbeklagten: Helmut Niggemann formlos

4. Berufungsbegründungsfrist: Zustellungsdatum Vorinstanz: xx.xx.20xx
Fristende: xx.xx.20xx

5. Sachgebiet: 39 sonstiger Verfahrensgegenstand

6. Gerichtsbesetzung

Vorsitzender: VRiLG Vors. Richter LG Schulungsstadt

7. Herrn VRiLG Vors. Richter LG Schulungsstadt zur Kenntnisnahme

8. Wiedervorlage mit Ablauf der Berufungsbegründungsfrist am xx.xx.20xx

not

Baumann

LG_Dozent , JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beteiligt	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter des Berufungsklägers zu 1, 2: Andreas Stephan Hermann	1 Schreiben	Berufungsschrift vom xx.xx.20xx	zustellen (EB (Post))	xx/xx
Prozessbevollmächtigter des Berufungsbeklagten: Helmut Niggemann	1 Eingangsmitteilung mit dem Hinweis, dass die Urteilsabschrift nach Eingang der Akten zurückgesandt wird,		formlos	

xx.xx.20xx, LG_Dozent, JSekr'in

Bau

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Hermann
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: 1616

Empfänger: Landgericht Berlin
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ S 3/ _____

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Landgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Herrn Rechtsanwalt
Andreas Hermann
Willmannsdamm 10
10827 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 9099-123
Telefax: 030 9099-1234
Zimmer: 210
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen _____ Bitte bei Antwort angeben _____ Datum _____
Akten- / Geschäftszeichen S _____ / _____

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

_____ / . / _____

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

_____ bitte nicht abtrennen _____

Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten

Eingangsmitteilung, beglaubigte Abschrift der Berufungsschrift

Berlin, xx.xx.20xx
Ort, Datum

Hermann
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt



AZ: _____ S _____ / _____

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Niggemann **Bau**
 Nutzer-ID des Absenders: DE.AGE.125e394e02-f2-3484-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: ppp

Empfänger: Landgericht Berlin
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ S 3/ _____

Betreff der Nachricht:

Text der Nachricht:

Nachrichtenkennzeichen: itdzp_932813049e32f109_3090q030f4_30f39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Rechtsanwalt Helmut Niggemann**Friesenstraße 1, 10965 Berlin****Tel: (030) 6270027 Fax: (030) 62 70 92 09**

Berliner Volksbank (BLZ 100 900 00) Kto. 987 654 3211

BIC: BEVODEBB IBAN: DE81 1009 0000 9876 5432 11

RA Helmut Niggemann, Friesenstraße 1, 10965 Berlin

Landgericht Berlin-Mitte
Zivilgerichtsbarkeit 2. Instanz
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

_____ S 3/ _____

ppp

xx.xx.20xx

In dem Berufungsverfahren

Gronwald u. a. ./ Müller

begründe ich namens des Berufungsklägers die mit Schriftsatz vom xx.xx.20xx eingelegte Berufung gegen das am xx.xx.20xx verkündete und am xx.xx.20xx zugestellte Urteil des AG Schöneberg und beantragen:

1. das Urteil im Hinblick auf den Urteilstenor zu Ziffer 1.) und 3.) dahingehend abzuändern, dass die Klage abgewiesen wird und die Kosten des Rechtsstreits vollständig den Klägern auferlegt werden
2. dem Beklagten die Befugnis einzuräumen, gegen Sicherheitsleistung die Zwangsvollstreckung abzuwenden und ihm nachzulassen, eine nach § 711 ZPO zu erbringende Sicherheitsleistung durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse zu leisten,
3. den Klägern die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Begründung:

Das Amtsgericht hat zu Unrecht im Urteilstenor zu 1.) eine Erledigung des Rechtsstreits angenommen und dem Beklagten im Urteilstenor zu 3.) zu Unrecht insoweit die Kosten des Verfahrens quotal auferlegt. Das Urteil wird daher lediglich in diesem Umfang der Überprüfung durch das Berufungsgericht gestellt. Im Hinblick auf die erhobene Widerklage des Beklagten (Tenor zu 2.)) hat das Amtsgericht die Kläger antragsgemäß verurteilt, so dass das Urteil insoweit vom Beklagten nicht angefochten wird.

Das Urteil beruht zunächst auf einer Verletzung materiellen Rechts. Insoweit ist anzumerken, dass das Gericht eine Erledigung des Rechtsstreits entsprechend dem Urteilstenor zu 1.) feststellte, obwohl die Voraussetzungen einer Erledigung – wie das Gericht in den Urteilsgründen überdies im Ergebnis selbst ausführt – nicht vorgelegen haben. Eine Erledigung des Rechtsstreits kann nur eintreten, wenn die Klage bei Erhebung sowohl zulässig und auch begründet war und erst durch ein Erledigendes Ereignis nach Klageerhebung entweder unzulässig oder unbegründet geworden ist. Eine derartige Erledigung des Rechtsstreits kann hingegen nicht eintreten, wenn die Klage bereits bei deren Erhebung (Anhängigkeit seit dem xx.xx.20xx) unzulässig oder unbegründet war. So verhält es sich auch vorliegend. Das Erstgericht stellt auf Seite 5 des Urteils im zweiten Absatz der Entscheidungsgründe zutreffen fest, dass sich die Kläger nicht vertragsgerecht verhalten haben und nicht berechtigt gewesen seien, die Miete zu mindern, da diese seit dem xx.xx.20xx sämtliche Versuche des Beklagten, die Mängel zu beseitigen, vereitelt haben. Das Gericht führt insoweit aus:

„Die Kläger sind nach § 536 BGB auch wegen der geltend gemachten Mängel nicht berechtigt, die Miete zu mindern. Dies ergibt sich daraus, dass sich die Kläger ihrerseits nicht vertragsgerecht verhielten und sich den seit dem xx.xx.20xx unternommenen Versuchen des Beklagten, Zutritt für Handwerker zu erlangen, widersetzen und die Mängelbeseitigung vereitelten.“

Wie das Gericht vor dem Hintergrund der bereits vorprozessual unternommen und klägerseitig vereitelten Mängelbeseitigungsversuche des Beklagten daher annehmen kann, die auf Beseitigung eben dieser behaupteten Mängel gerichtete und erst am xx.xx.20xx erhobene Klage sei begründet gewesen, kann nicht nachvollzogen werden. Einhellig ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Mieter keinerlei Minderungs- und Zurückbehaltungsrechte beanspruchen kann, wenn er dem

Vermieter nicht die Möglichkeit einräumt, die gerügten Mängel in Augenschein zu nehmen und diese zu besichtigen (vgl. LG Frankfurt/Main).

...

Andererseits hätte das Gericht auch die Darlegungs- und Beweislast verkannt. Vielmehr hätten die Kläger darzulegen und zu beweisen gehabt, dass die Verstopfung bereits bei Vertragsschluss vorhanden war. Dies gilt erst Recht bei einer Entstehung eines Mangels im Risikobereich des Mieters. Derartige Vortrag der Kläger fehlt ersichtlich völlig, so dass die Klage evident abzuweisen gewesen wäre. Selbst wenn man unzutreffender Weise von einer Darlegungs- und Beweislast des Beklagten zum Vorliegen einer Verstopfung ausgehen sollte, hätte vor dem Hintergrund des substantiierten und unter Beweisantritt erfolgenden Vortrages des Beklagten in jedem Fall zumindest zur Frage des Vorliegens einer Verstopfung Beweis erhoben werden müssen. Eine solche Beweisaufnahme müsste nunmehr durch das Berufungsgericht durchgeführt werden. Gemäß § 529 Abs. 1 ZPO ist das Berufungsgericht an die vom erstinstanzlichen Gericht festgestellten Tatsachen nicht gebunden, wenn konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Konkrete Anhaltspunkte, welche hiernach die Bindung des Berufungsgerichts an die vorinstanzlichen Feststellungen entfallen lassen, können sich insbesondere aus Verfahrensfehlern ergeben, die dem Eingangsgericht bei der Feststellung des Sachverhalts unterlaufen sind. Ausreichend ist bereits eine „gewisse Wahrscheinlichkeit“, dass das Urteil sich als falsch herausgestellt. Insbesondere die Übergehung von Beweisantritten stellt grundsätzlich einen Verfahrensfehler dar, welche eine erneute oder auch erstmalige neue Tatsachenfeststellung durch das Berufungsgericht gemäß § 529 Abs. 1 ZPO gebietet. Im Ergebnis hätte das Gericht (wenn es der Ansicht gewesen wäre, es sei streitig, ob eine Verstopfung vorgelegen habe oder nicht) darüber Beweis erheben müssen, ob eine Verstopfung vorgelegen hat und diese die Ursache für die Feuchtigkeitsschäden war. In diesem Fall wäre die Klage nach der Beweisaufnahme voraussichtlich ebenfalls abzuweisen gewesen, da die Schadensursache selbst durch unzureichende Mängelbeseitigung verursacht haben.

Auf das gesamte erstinstanzliche Vorbringen des Beklagten, insbesondere in den Schriftsätzen vom xx.xx.20xx, xx.xx.20xx, xx.xx.20xx und xx.xx.20xx sowie die dortigen Beweisantritte wird ergänzend Bezug genommen.

Sollte das Gericht in der einen oder anderen Frage weiteren Tatsachenvortrag oder Ergänzungen für erforderlich halten, wird höflich um einen richterlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO gebeten.

Gegen die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Niggemann

Helmut Niggemann
Rechtsanwalt

Verfügung

Rechtsstreit

Gronwald, K. u.a. ./. Müller, U. wg. Forderung

1.

1. An die Berufungsbeklagtenpartei ergehen die folgenden **Aufforderungen (§§ 521 Abs. 2, 525, 277 ZPO)**:

1.1. Sie hat auf das **Berufungsvorbringen** innerhalb von **drei Wochen** ab Zustellung dieser Verfügung zu **erwidern**. Dabei soll erklärt werden, ob einer Entscheidung der Sache durch den **Einzelrichter** Gründe entgegen stehen.

Hinweis (§§ 521 Abs. 2, 277, 296 ZPO):

Die Berufungserwidrung ist durch einen zu bestellenden oder den bestellten Rechtsanwalt einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Berufungserwidrung vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Grundsätzlich kann sich die Berufungsbeklagtenpartei nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den von der Berufungsklagepartei geltend gemachten Anspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden wird. Geht das Vorbringen gegen die Berufung erst nach Ablauf der gesetzten Frist ein, so entscheidet das Gericht darüber, ob es zu berücksichtigen ist. Ein verspätetes Vorbringen wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. **Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.** Die für die Berufungserwidrung gesetzte Frist kann auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

Eine etwaige Anschlussberufung (§ 524 ZPO) ist, sofern sie nicht eine Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen zum Gegenstand hat, innerhalb dieser Frist einzulegen und muss in der Anschlussschrift begründet werden.

2. Verfügung Ziff. 1 hinausgeben an:

**Prozessbevollmächtigter des Berufungsklägers zu 1, 2: Andreas Stephan
Hermann** zustellen

Prozessbevollmächtigter des Berufungsbeklag- zustellen

ten: Helmut Niggemann

3. Wiedervorlage nach Fristablauf BEI ~~xxxx~~

Obermeister

Vors. Richter LG Schulungsstadt
Vorsitzender Richter am Landgericht

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter des Berufungsklägers zu 1, 2: Andreas Stephan Hermann	1 Beglaubigte Abschrift der Verfügung Ziff. 1		zustellen (EB (Post))	
Prozessbevollmächtigter des Berufungsbeklagten: Helmut Niggemann	1 Beglaubigte Abschrift der Verfügung Ziff. 1		zustellen (EB (Post))	xxxx

xx.xx.20xx, LG_Dozent, JSekr'in
Bau

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Hermann
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: 1616

Empfänger: Landgericht Berlin
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ S 3/ _____

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Landgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Herrn Rechtsanwalt
Andreas Hermann
Willmannsdamm 10
10827 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 9099-123
Telefax: 030 9099-1234
Zimmer: 210
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen _____ Bitte bei Antwort angeben _____ Datum _____
Akten- / Geschäftszeichen S _____ / _____

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

_____ / . / _____

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

_____ bitte nicht abtrennen _____

Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten

Anforderung Berufungserwiderung

Berlin, xx.xx.20xx
Ort, Datum

Hermann
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt



AZ: _____ S _____ / _____

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Niggemann
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: ppp

Empfänger: Landgericht Berlin
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ S _____ / _____

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Landgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Herrn Rechtsanwalt
Helmut Niggemann
Friesenstraße 1
10965 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 9099-123
Telefax: 030 9099-1234
Zimmer: 210

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr

Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen _____ **Bitte bei Antwort angeben**
Akten- / Geschäftszeichen _____ S _____ / _____ Datum _____

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

_____ / _____

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

_____ bitte ~~nicht~~ abtrennen _____

Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Anforderung Berufungserwiderung

Berlin, XX.XX.20XX
Ort, Datum

Niggemann
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt



AZ: _____ S _____ / _____

Zwischenzeitlich gehen diverse Schriftsätze des Rechtsanwalts Hermann und Rechtsanwalts Niggemann ein.

Es ergeht ein Einzelrichterbeschluss (BEI).

Nehmen Sie die entsprechenden Eintragungen in forumSTAR vor.

Der Einzelrichter beraumt einen Haupttermin am _____._____.20____ an. **Tragen Sie den Termin auf dem Aktendeckel ein.**

Am _____._____.20____ findet der Termin statt.

Die Parteien schließen auf dringenden Rat des Gerichts einen Vergleich:

1. Die Kläger zahlen an den Beklagten als Gesamtschuldner zum Ausgleich aller wechselseitigen Ansprüche 2.400,00 €. Der Betrag ist zahlbar bis spätestens xx.xx.20xx (Zahlungseingang) auf das Konto des Prozessbevollmächtigten des Beklagten bei der Postbank Berlin, IBAN DE23 3944 4944 9399 30. Geht der vorgenannte Betrag nicht rechtzeitig oder vollständig ein, haben die Kläger stattdessen als Gesamtschuldner 3.613,79 € abzüglich der bis dahin geleisteten Zahlungen an den Beklagten zu zahlen.
2. Sobald die Zahlung zu Ziffer 1. vollständig dem vorgenannten Konto gutgeschrieben ist, gibt der Beklagte die geleistete Bürgschaft - inklusive Bürgschaftsurkunde - an die Kläger heraus. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für den Fall der fristgerechten Zahlung zu Ziffer 1. die Rechte aus der Bürgschaft erloschen sind.
3. Die Parteien übernehmen die Kostenentscheidung für den Rechtsstreit und den Vergleich dem Einzelrichter. Sie verzichten bereits hiermit auf Rechtsmittel und Entscheidungsgründe hinsichtlich des Kostenbeschlusses.

Am Schluss der Sitzung **beschlossen und verkündet:**

Von den Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz sowie den Kosten des Vergleichs tragen die Kläger als Gesamtschuldner 2/3 und der Beklagte 1/3. Der Wert des Berufungsverfahrens und des Vergleichs wird festgesetzt auf jeweils bis 6.000,00€, wobei auf die Berufung der Kläger 3.613,79 € und die des Beklagten 2.201,56 € entfallen.

Parteienvertreter erklären Rechtsmittelverzicht hinsichtlich der Streitwertfestsetzung im eigenen Namen sowie im Namen der Parteien.

Erledigen Sie bitte die Akte in forumSTAR und füllen die Verfahrenseinheit aus. Erledigen Sie die Verfahrenserhebung auch auf dem Aktendeckel.

Der Rechtspfleger – als Kostenbeamter – erstellt die Schlusskostenrechnung.

Nach Rückkehr der Akten, senden Sie diese bitte an das AG zurück.

Landgericht Schulungsstadt, P.F. 12345, 15644 Schulungsstadt

Amtsgericht Schulungsstadt
Postfach 12345
15644 Schulungsstadt

für Rückfragen:
Telefon: 030 9099-999
Telefax: 030 9099-1234
Zimmer: 210

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

<hr style="width: 100%;"/>	Bitte bei Antwort angeben	
Ihr Zeichen	Akten- / Geschäftszeichen	Datum
_____ C 5/ _____	_____ S 3/ _____	xx.xx.20xx

Gronwald, K. u.a. ./ Müller, U.

Sehr geehrte Damen und Herren,
anliegend erhalten Sie die Gerichtsakten nach Erledigung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Baumann

LG_Dozent, JSekr'in
Urkuundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter Keine Ahnung. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

Fahrverbindung
Kommunikation:
www.schulungsstadt.de/ag

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 9099-0
Telefax:
030 9099-1234

Termine

Landgericht Berlin

Amtsgericht Schöneberg

Beiheft betreffend

Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

Kostenheft

In Sachen	Kläger(in) Gläubiger(in) Antragsteller(in)
	Prozessbevollmächtigte(r)/ Verfahrensbevollmächtigte(r)
<input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe mit - ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. HA, Bl. UA	
gegen <u>Uwe Müller</u>	Beklagte(r) Schuldner(in) Antragsgegner(in)
	Prozessbevollmächtigte(r)/ Verfahrensbevollmächtigte(r)
<input checked="" type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe mit - ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. <u>15</u> HA, Bl. <u>23</u> UA	

Strafsache gegen	Verteidiger <u>Best., Beordng., Vollm.</u> Bl. HA
<input type="checkbox"/> Privatkl. <input type="checkbox"/> Widerkl. <input type="checkbox"/> Nebenkl. <input type="checkbox"/> Verletzte(r) (§ 406 g StPO)	
<u> S 3/ </u>	
<input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe mit - ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. HA	

 C 5/

AU 1e

Beiheft betr. Prozess-/Verfahrenskostenhilfe
Kostenheft
JVA Luckau-Duben

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) beziehen und den aktuellen Bescheid einschließlich des Berechnungsbogens vollständig beifügen, müssen Sie die Abschnitte E bis J nicht ausfüllen, es sei denn, das Gericht ordnet dies an.

E Bruttoeinnahmen

Belege (z. B. Lohnbescheinigung, Steuerbescheid, Bewilligungsbescheid mit Berechnungsbogen) müssen in Kopie beifügt werden.

1. Haben Sie Einnahmen aus (bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)

			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto		Unterhalt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/ Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto		Rente/Pension?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto	
Vermietung und Verpachtung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto		Arbeitslosengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto	
Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto		Bürgergeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto		Krankengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto	
Wohngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto		Elterngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto	

2. Haben Sie andere Einnahmen? auch einmalige oder unregelmäßige

Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben

z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAFöG mtl.

Nein Ja

Beleg Nummer

EUR brutto

EUR brutto

3. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin Einnahmen aus

(bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)

			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto		Unterhalt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto		Rente/Pension?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto	
Vermietung und Verpachtung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto		Arbeitslosengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto	
Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto		Bürgergeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto		Krankengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto	
Wohngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto		Elterngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: mtl. EUR brutto	

4. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin andere Einnahmen? auch einmalige oder unregelmäßige

Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben

z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAFöG mtl.

Nein Ja

Beleg Nummer

EUR brutto

EUR brutto

5. Falls zu den Einnahmen alle Fragen verneint werden: Auf welche Umstände ist dies zurückzuführen? Wie bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt? Angaben hierzu sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen!

F Abzüge

Art der Abzüge bitte kurz bezeichnen (z. B. Lohnsteuer, Pflichtbeiträge, Lebensversicherung). Belege müssen in Kopie beifügt werden.

1. Welche Abzüge haben Sie?		Beleg Nummer	2. Welche Abzüge hat Ihr Ehegatte/eing. Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin?		Beleg Nummer
Steuern/Solidaritätszuschlag	EUR mtl.		Steuern/Solidaritätszuschlag	EUR mtl.	
Sozialversicherungsbeiträge	EUR mtl.		Sozialversicherungsbeiträge	EUR mtl.	
Sonstige Versicherungen	EUR mtl.		Sonstige Versicherungen	EUR mtl.	
Fahrt zur Arbeit (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einfache Entfernung bei KFZ-Nutzung)	EUR mtl./KM		Fahrt zur Arbeit (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einfache Entfernung bei KFZ-Nutzung)	EUR mtl./KM	
Sonstige Werbungskosten/Betriebsausgaben	EUR mtl.		Sonstige Werbungskosten/Betriebsausgaben	EUR mtl.	

G Bankkonten/Grundeigentum/Kraftfahrzeuge/Bargeld/Vermögenswerte

Verfügen Sie oder Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner/Ihre eingetragene Lebenspartnerin allein oder gemeinsam über ...

1. Bank-, Giro-, Sparkonten oder dergleichen? Angaben zu allen Konten sind auch bei fehlendem Guthaben erforderlich.

		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	
Art des Kontos, Kontoinhaber, Kreditinstitut		Kontostand in EUR

Grundeigentum? z. B. Grundstück, Haus, Eigentumswohnung, Erbbaurecht

		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	
Größe, Anschrift/Grundbuchbezeichnung, Allein- oder Miteigentum, Zahl der Wohneinheiten		Verkehrswert in EUR

3. Kraftfahrzeuge?

		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	
Marke, Typ, Baujahr, Anschaffungsjahr, Allein- oder Miteigentum, Kilometerstand		Verkehrswert in EUR

4. Bargeld oder Wertgegenstände? z. B. wertvoller Schmuck, Antiquitäten, hochwertige elektronische Geräte

		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	
Bargelbetrag in EUR, Bezeichnung der Wertgegenstände, Allein- oder Miteigentum		Verkehrswert in EUR

Lebens- oder Rentenversicherungen?

		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	
Versicherung, Versicherungsnehmer, Datum des Vertrages/Handelt es sich um eine zusätzliche Altersvorsorge gem. Einkommensteuergesetz, die staatlich gefördert wurde („Riester-Rente“)?		Rückkaufwert in EUR

6. sonstige Vermögenswerte? z. B. Bausparverträge, Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen

		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	
Bezeichnung, Allein- oder Miteigentum		Verkehrswert in EUR

H Wohnkosten Belege sind in Kopie beizufügen (z. B. Mietvertrag, Heizkostenabrechnung, Kontoauszüge)					Beleg Nummer
1. Gesamtgröße des Wohnraums, den Sie allein oder gemeinsam mit anderen Personen bewohnen: (Angabe in Quadratmeter)					
2. Zahl der Zimmer:		3. Anzahl der Personen, die den Wohnraum insgesamt bewohnen:			
4. Nutzen Sie den Raum als Mieter oder in einem ähnlichen Nutzungsverhältnis? Wenn ja, bitte die nachfolgenden Angaben in EUR pro Monat ergänzen					<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Miete ohne Nebenkosten	Heizungskosten	Übrige Nebenkosten	Gesamtbetrag	Ich allein zahle davon	
5. Nutzen Sie den Raum als Eigentümer, Miteigentümer oder Erbbauberechtigter? Wenn ja, bitte die nachfolgenden Angaben in EUR pro Monat ergänzen					<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Zinsen und Tilgung	Heizungskosten	Übrige Nebenkosten	Gesamtbetrag	Ich allein zahle davon	
6. Genaue Einzelangaben zu der Belastung aus Fremdmitteln bei Nutzung als (Mit-)Eigentümer usw. z. B. Datum des Darlehensvertrages, Darlehensnehmer, Kreditinstitut, Darlehensrate pro Monat, Zahlungen laufen bis ...					Beleg Nummer
			Restschuld in EUR	Zinsen und Tilgung mtl.	
			Restschuld in EUR	Zinsen und Tilgung mtl.	

I Sonstige Zahlungsverpflichtungen Angabe, an wen, wofür, seit wann und bis wann die Zahlungen geleistet werden z. B. Ratenkredit der ... Bank vom ... für ..., Raten laufen bis ... / Belege (z. B. Darlehensvertrag, Zahlungsnachweise) sind in Kopie beizufügen					Beleg Nummer
			Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon
			Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon
			Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon

J Besondere Belastungen Angaben sind zu belegen, z. B. Mehrausgaben für körperbehinderten Angehörigen und Angabe des GdB/Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II und § 30 SGB XII					Beleg Nummer
					Ich allein zahle davon
					Ich allein zahle davon

K Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Das Hinweisblatt zu diesem Formular habe ich erhalten und gelesen.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben die Aufhebung der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe und eine Strafverfolgung nach sich ziehen können. Das Gericht kann mich auffordern, fehlende Belege nachzureichen und meine Angaben an Eides statt zu versichern.

Mir ist auch bekannt, dass ich während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens verpflichtet bin, dem Gericht wesentliche Verbesserungen meiner wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung meiner Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge, muss ich dies ebenfalls unaufgefordert und unverzüglich mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt. Ich weiß, dass die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bei einem Verstoß gegen diese Pflicht aufgehoben werden kann, und ich dann die gesamten Kosten nachzahlen muss.

Anzahl der beigelegten Belege:		
Ort, Datum	Unterschrift der Partei oder Person, die sie gesetzlich vertritt	Aufgenommen: Unterschrift/Amtsbezeichnung

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 5/_____



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- 1) **Kai Gronwald**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Kläger u. Widerbeklagter -
- 2) **Pia Schmitz**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1616

gegen

Uwe Müller, Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin
- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: ppp

hier: Prozesskostenhilfe

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht Richter Schulungsstadt am xx.xx.20xx beschlossen:

Dem Beklagten wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung

Prozesskostenhilfe

bewilligt (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Rechtsanwalt Helmut Niggemann wird als Prozessbevollmächtigter zu den Bedingungen eines in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet (§§ 121 Abs. 2, 121 Abs. 3 ZPO).

Die Bewilligung erfolgt ohne Anordnung von Zahlungen.

Gründe

Die beantragte Prozesskostenhilfe war in der ausgesprochenen Form zu bewilligen.

I. Gründe zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen

Der Beklagte ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Raten oder Einmalzahlungen aus dem Vermögen oder Einkommen sind dem Beklagten nach den getroffenen Feststellungen nicht möglich.

II. Allgemeine Gründe

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht Schulungsstadt
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

oder bei dem

Landgericht Schulungsstadt
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer

Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

___ C 5/___

Verfügung

1. BES (PKH/VKH) hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter des Beklagten: Helmut Niggemann formlos
mit Anlagen: Hinweisblatt gültig ab 01.01.2014

2. BES (PKH/VKH § 127 I Satz 3 ZPO) - Tenor und allgemeine Gründe hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter des Klägers zu 1, 2: Andre- as Stephan Hermann formlos

3. Teilabschrift des Beschlusses (PKH/VKH § 127 I Satz 3 ZPO) zur Hauptakte

4. Wiedervorlage nach Fristablauf

Fischer
Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Teilabschrift des Beschlusses über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe		formlos	
	1	Teilabschrift des Beschlusses über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe			
Helmut Nigemann	1	Beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe	Hinweisblatt gültig ab 01.01.2014	formlos	
	1	Abschrift des Beschlusses über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe			

xx.xx.20xx, AG_Dozent, JSekr'in

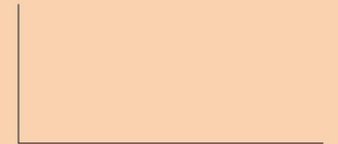
Sch

Amtsgericht Schöneberg

Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke

Aufzubewahren

bis:



Aktenzeichen:

C 5/

S 3/

20-25

_____ C 5/ _____

Urteil

66-70

— S 3/ —

Vergleich